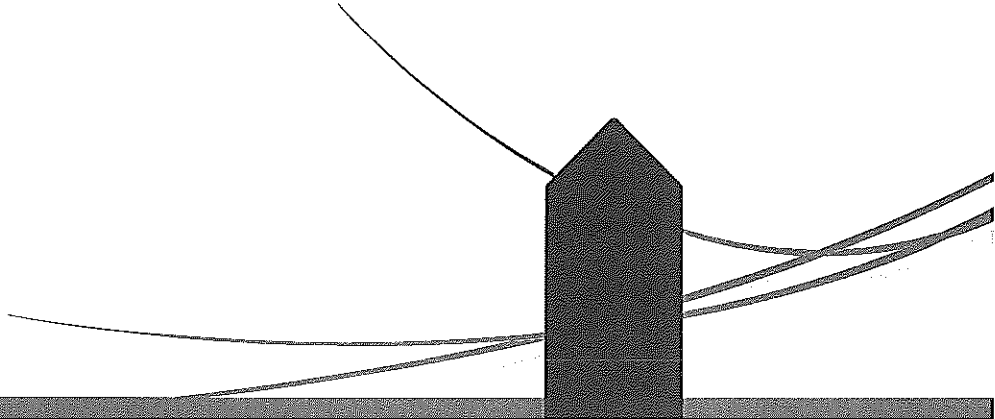
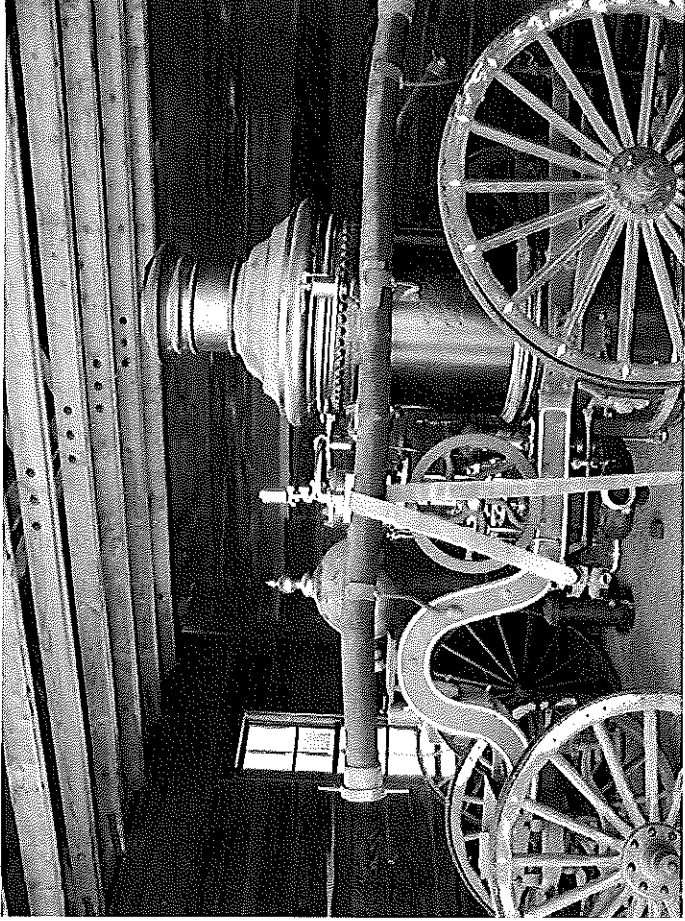


Eingliederungshilfe - Hilfeplanung -

Landkreis Wittmund
Sozial- und Jugendamt





„Selbstbildung und Eigenständigkeit/Selbständigkeit sind in der Natur des Menschen angelegt, nur manchmal ist der Mensch nicht stark genug, um diese Natur auszuleben“

Landkreis Wittmund_Eingliederungshilfe M. Panknin-Rah

Aufgabe der Eingliederungshilfe

- „eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.“
 - Verhütung einer drohenden Behinderung, präventiv
 - Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, rehabilitativ
 - Eingliederung des Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft, sowie dessen Teilnahme am Leben zu erleichtern, integrativ (vgl. §53 Abs. 3 SGB XII)

Leistungsberechtigte

- ▶ **Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit einer Behinderung oder von solcher bedroht** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX)
 - in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind und
 - aufgrund dessen nicht an der Gesellschaft teilhaben können.
- ▶ **Dies gilt, wenn die körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit**
 - länger als 6 Monate von einem altersentsprechenden Zustand abweichen
 - oder eine solche Teilhabebeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (§53 Absatz 2 SGB XII)

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie Erwachsene und ältere Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

- **Körperlicher Behinderung** (Stoffwechselerkrankung über neurologische Erkrankungen bis Sinnesbeeinträchtigung)
- **Geistiger Behinderung** (verringerte Fähigkeit neue oder komplexe Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen/anzuwenden als bspw. Folge von Hirnschädigung oder Hirnfunktionsstörung, IQ niedriger als 70)
- **Seelische Behinderung** (Störung des Erlebens und Handelns, der Wahrnehmung oder Orientierung)
- **Mehrfachbehinderung** (Primär- und Sekundärbehinderung, Sekundärschädigung, Folgebehinderung etc.)

Zielsetzung

- „sein eigenes Leben zu leben[...].selbst zu entscheiden, wie und wo man leben will, ob man eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, eine Ehepartnerin, einen Ehepartner, Kinder haben möchte, welchen Beruf an welchem Arbeitsplatz man ausüben will. Selbstbestimmung schließt auch das Recht auf Risiko ein, Fehler zu machen, zu scheitern und evtl. daraus zu lernen.“

Quelle: Metzler H./Rauscher Ch. (2003): Teilhabe als Alltagserfahrung in: Geistige Behinderung 42 JG. 03/03, S.237.)

Landkreis Wittmund_Eingliederungshilfe M. Panknin-Rah

Allgemeine Ziele der Rehabilitation

(vgl. § 1 SGB IX):

- Förderung der Selbstbestimmung
- und einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Vermeidung von Benachteiligungen

Leistungen

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Angemessene Schulbildung, Aus- und Fortbildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die nicht eingeschult sind (Sprachheilkindergarten, heilpädagogischer Kindergarten, Integration in Regelkindergärten)
- Hilfe in stationären Wohnformen
- Sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sein (vgl. §54 SGB XII)

Hilfeplanung-Leitbild

Der Mensch mit Behinderung als Experte seiner selbst, der selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelt, plant und als Partner im Hilfeplanverfahren mitwirkt.

- Selbstbestimmung
- Personenzentrierung
- Lebenswelt- und Lebenslagenorientierung
- Transparenz
- Zielorientierung
- Neudefinition der Rolle der Leistungsanbieter
- Ausbau vernetzten Hilfen

Hilfeplanung

geht aus

- Von den Zielen des Menschen mit Behinderung
- Von seinem Wunsch- und Wahlrecht
- Von seinen Fähigkeiten du Ressourcen und deren Einsatz im Sinne seiner eigenen Weiterentwicklung
- Von seinem Recht auf ein selbst bestimmtes Leben in den Formen, wie sie üblich sind
- Von seinem Anspruch, Hilfen zum Ausgleich seiner durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigungen so zu bekommen, dass er seine Zielen näher kommt

- Vom Einbezug aller möglichen Mittel und Wege zur Realisierung der erforderlichen Hilfen- unabhängig von Grenzen der Kostenträgerschaft oder Angebotspalette einzelner Träger und Dienste
- Vom Nachrang der durch behinderungsspezifische Fachanbieter zu erbringenden Leistungen gegenüber Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder
- Von der zeitlichen Befristung der Leistungen: entfallen wenn damit verbundenen Ziele erreicht sind.

11

“Selbstbestimmt leben bedeutet, das eigene Leben kontrollieren und gestalten zu können und dabei die Wahl zwischen akzeptablen Alternativen zu haben, ohne in die Abhängigkeit von Anderen zu geraten. Das schließt das Recht ein, die eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, am öffentlichen Leben der Gemeinde teilzunehmen, verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen selbst treffen zu können. Selbstbestimmung ist daher ein relatives Konzept, das jeder für sich bestimmen muss.

”

Deloach, C. / Wilkins R. (1983): Independent living: Philosophy, process, and services. University Park Press. S. 278

Förderung der Möglichkeit der Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Selbsthilfepotentiale und das Recht auf

- Gestaltung einer Privatsphäre
- Pflege und Erziehung der eigenen Kinder
- Berufsfreiheit usw. tatsächlich wahrnehmen zu können

“Selbstbestimmung ist das, worum es im Leben überhaupt geht. Ohne sie kannst Du am Leben sein, aber Du würdest nicht leben, du würdest nur existieren.

”

Kennedy, M./Lewin, L. (2005): "Fact Sheet: Summary of Self-Determination" National Resource Center on Supported Living and Choice, (Hrsg.) Syracuse University, Syracuse, NY

- Förderung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Selbsthilfepotentiale
- Flexibilisierung von Hilfen und mehr Raum für kreative Lösungen

Ablauf

1. Erstkontakt und Informationsgespräch
2. Eingangsgespräch
3. Bedarfsfeststellung
4. Hilfeplankonferenz mit Zielplanung
5. Realisierung der Leistung
6. Zielüberprüfung

Hilfeplanung

wesentliche Elemente für die Eingliederungshilfe

- Interdisziplinäres Fallmanagement
- Ausführliche Anamnese und Erhebung der Grunddaten für eine ganzheitliche Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und Ressourcenermittlung
- Zielvereinbarung und Zeiteinschätzung
- Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Einrichtungen
- Koordination und Planung der Hilfen